
Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ¹

(Änderung vom 25. September 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG) ²,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012³ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG) ⁴,

beschliesst,

§ 7a (neu) d) Kinder und junge Erwachsene

¹ Für untere und mittlere Einkommen werden die Richtprämien für Kinder gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes um mindestens 80 Prozent verbilligt.

² Für untere und mittlere Einkommen werden die Richtprämien für junge Erwachsene in Ausbildung gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes um mindestens 50 Prozent verbilligt.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1a (neu) und Abs. 2

¹ Für die Bestimmung der zeitlich massgebenden Verhältnisse wird abgestellt auf die jüngste rechtskräftige Steuerveranlagung, die eine maximal drei Jahre vor dem Beginn des Anspruchsjahres zurückliegende Steuerperiode gemäss § 50 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)⁵ betrifft.

^{1a} Beruht die jüngste rechtskräftige Steuerveranlagung auf einer Ermessensveranlagung, ist der Ausgleichskasse Schwyz für das Jahr der ermessensweisen Veranlagung die vollständig ausgefüllte und mit den notwendigen Beilagen versehene Steuererklärung einzureichen. Besteht Anlass für die Durchführung eines Nachsteuerverfahrens gemäss §§ 175 ff. StG, wird die Steuererklärung der dafür zuständigen Behörde weitergeleitet und die Anmeldung in der Regel sistiert. Andernfalls wird auf die Ermessensveranlagung abgestellt.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung nach Abs. 1 vor, wird die Anmeldung in der Regel sistiert. Sofern der Antragsteller genügend andere zuverlässige Bemessungsgrundlagen einreicht, kann die Prämienverbilligung gestützt darauf

und ohne rechtskräftige Steuerveranlagung festgelegt werden. Dies insbesondere bei Eintritt in die Steuerpflicht.

§ 11a (neu) Neuberechnung der Prämienverbilligung

¹ Liegt in den Fällen gemäss § 9 Abs. 1a eine rechtskräftig verfügte Nachsteuer vor, kann die Ausgleichskasse Schwyz gestützt darauf eine Neuberechnung durchführen.

² In den übrigen Fällen gemäss §§ 9 bis 11 kann die Ausgleichskasse Schwyz nach Rechtskraft der massgeblichen Steuerveranlagung eine Neuberechnung durchführen.

§ 14 Abs. 1

¹ Die Anmeldung ist bis spätestens am 30. September des Jahres, welches dem Anspruchsjahr vorausgeht, einzureichen. Wer nach dem 30. Juni in den Kanton Schwyz zuzieht, hat die Anmeldung innert drei Monaten nach dem Zuzug einzureichen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 25. September 2018

Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-29.

² SRSZ 361.100.

³ SRSZ 361.111.

⁴ SRSZ 361.000.

⁵ SRSZ 172.200.